

Traunsee-Tram und Citybus finanziert

Gmunden ist künftig eine Zone für öffentlichen Verkehr, alle Verkehrsmittel mit einem Ticket nützen.

GMUNDEN. Mit der Verschmelzung des Verkehrsverbundes Gmunden mit dem OÖ Verkehrsverbund teilten sich Stadt und Land die Kosten im Verhältnis 51 zu 49 Prozent. Verkehrstadtrat Wolfgang Sageder und ein Planungsteam gingen bei der Erneuerung des Busnetzes, das mit Inbetriebnahme der Traunsee-Tram am 1. September notwendig wurde, von diesem Förderschlüssel aus. Die Linien- und Fahrplanung waren fertig und sollten in der ersten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2018 vorgestellt werden. Umso größer war der Schock, als zur Jahreswende 2017/18 das Land OÖ mitteilte, künftig den Citybusbetrieb in Gmunden nur mehr mit 33 Prozent zu finanzieren. „Alles schon Vorhandene haben wir einstampfen und einen Plan B erarbeiten müssen“, erzählt Sageder. „Wir waren kurzfristig vor dem Aus für einen flächendeckenden



Vizebürgermeisterin Beate Enzmann, Bürgermeister Stefan Krapf und Mobilitäts-Stadtrat Wolfgang Sageder.

Foto: Kerstin Müller

öffentlichen Verkehr in der gewohnten Qualität. Aber ich habe nicht vor genau 25 Jahren ein Citybussystem erfunden und eingeführt, um es jetzt kaputt zu machen“, schildert Sageder. „Es war von Anfang an zwischen uns abgestimmt, dass es bezogen auf Stadtteile und Benutzer keine Verlierer geben darf“, so Bürgermeister Stefan Krapf, „das sollte mit der neuen Planung garantiert sein.“ Das kommende Liniennetz, das derzeit noch grafisch aufbereitet wird, stützt sich auf die Einbindung der Regionalbusse ins Citybussystem. Damit kann die Flächendeckung und Taktung so gut wie möglich aufrecht erhalten bleiben, allerdings wird es für die Fahrgäste zu

Umstellungen im gewohnten Netz kommen. Im Gegenzug sind ab Schulbeginn alle Busse für Schüler zugelassen und gelten alle Fahrscheine in der Zone Gmunden für Traunseetram, Citybus und Regionalbus. Vizebürgermeisterin Beate Enzmann: „Die Einbindung der Regionalbusse ins Citybussystem halte ich für besonders klug und gut, eine Synergie im besten Sinn!“ Lediglich mit einem Anliegen konnten sich die Gmundner nicht durchsetzen: Die geplante Freifahrt auf der Traunseetram zwischen Klosterplatz und Rathausplatz wird es vorläufig nicht geben. Wegen der Beispielwirkung auf andere Städte, wie das Veto aus Linz begründet wird.

Umleitung auf B145 Richtung Bad Ischl

ALTMÜNSTER. Die Marktgemeinde Altmünster saniert entlang der B145 die gemeindeeigene Infrastruktur. Dafür müssen Arbeiten auf der Fahrbahn durchgeführt werden. Dazu ist eine Umleitung der Fahrspur Richtung Bad Ischl nötig. Vorbehaltlich der Wetterlage werden diese Arbeiten ab Montag, 11., bis Donnerstag, 14. Juni, jeweils von 8 Uhr bis 22 Uhr, durchgeführt. Daher muss die Fahrspur Richtung Bad Ischl über die beschriebene Umleitung Großalmstraße und Pichlhofstraße geführt werden. Ein Zu- und Abfahren zu den Liegenschaften an der B145 ist zwischen dem Bereich Kreuzung Großalmstraße und Kreuzung Pichlhofstraße nur auf der Richtungsspur Gmunden möglich. Ein Zufahren zu den Filialen Billa und Bipa ist auch während der Baustelle von beiden Richtungsspuren gestattet.



Die B145 in Altmünster wird gerade saniert. Foto: Wolfgang Jargstorff/Fotolia

NEUES KÜNDIGUNGSRECHT

Zu geänderten Regelungen im Kündigungsrecht führt die im Nationalrat beschlossene Angleichung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Angestellte und Arbeiter.

Ab 2021 sollen die längeren Kündigungsfristen und -termine, die nach dem Angestelltengesetz derzeit schon bei Angestellten gelten, auch für Arbeiter anzuwenden sein. Derzeit betragen die Kündigungsfristen für Angestellte zwischen sechs Wochen und fünf Monaten. Bei Arbeitern kann das Arbeitsverhältnis unter Umständen binnen 14 Tagen beendet werden, soweit nicht in Sondergesetzen oder Kollektivverträgen anderes geregelt ist. Für Arbeiter stellt die Angleichung eine eindeutige Verbesserung dar, da im Falle einer Kündigung mehr Zeit bleibt, um einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Allerdings wird es auch künftig weiterhin die Möglichkeit für kürzere Kündigungsfristen für Saisonarbeiter

geben; dies aus der Notwendigkeit heraus, um den branchentypischen Besonderheiten von Saisonbetrieben zu entsprechen. Unter Saisonbetriebe sind Betriebe zu verstehen, wo entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten gearbeitet wird oder solche, die zu bestimmten Zeiten vermehrte Geschäftstätigkeiten aufweisen und daher auch entsprechend mehr Arbeitskräfte benötigen. Eine mehrwöchige Kündigungsfrist und ein möglicher Kündigungstermin nur zum Quartalsende würden in der Praxis problematisch sein.

Zu beachten ist außerdem, dass mit der Harmonisierung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch Arbeiter nur noch am Ende eines Quartals gekündigt werden können. Es empfiehlt sich daher bei neuen Verträgen mit Angestellten oder Arbeitern einen Kündigungstermin zu vereinbaren, der sowohl der 15. eines Monats, als auch das Ende eines Kalendermonates sein kann.



Mag. Daniela Zemsauer,
Rechtsanwältin
und Strafverteidigerin
in 4810 Gmunden